



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Dampfschiffstraße 2  
A-1033 Wien  
Postfach 240

Tel. +43 (1) 711 71 - 0  
Fax +43 (1) 712 94 25  
office@rechnungshof.gv.at

## **RECHNUNGSHOFBERICHT**

### **REIHE TIROL 2010/3**

**Vorlage vom 5. Juli 2010**

<b>Integration Nachhaltiger Entwicklung in den Ländern Burgenland, Salzburg und Tirol.....</b>	<b>2</b>
<b>Agrarbehörde Tirol; Aufsicht über Agrargemeinschaften.....</b>	<b>8</b>

## **INTEGRATION NACHHALTIGER ENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN BURGENLAND, SALZBURG UND TIROL**

**„Nachhaltige Entwicklung“ soll eine intakte Umwelt, wirtschaftliche Prosperität und sozialen Zusammenhalt langfristig sichern. Dies erfordert die Ausarbeitung von Strategien, die Überprüfung von Programmen und Projekten auf ihre Ausgewogenheit sowie ein geeignetes organisatorisches Umfeld. Diese Grundlagen waren in Tirol großteils, im Burgenland und in Salzburg jedenfalls ansatzweise vorhanden; eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien bestanden im Mai 2009 noch nicht.**

### Prüfungsziele

Ziel der Überprüfung war es festzustellen, ob und wie Nachhaltige Entwicklung in die Entscheidungsprozesse der überprüften Länder Burgenland, Salzburg und Tirol einbezogen ist. Weiters sollten die organisatorischen Rahmenbedingungen festgestellt und auf ihre Tauglichkeit zur Zielerreichung bewertet werden. Zudem sollte der Stand der österreichweit in Umsetzung befindlichen Themen Lokale Agenda 21 und Global Marshall Plan dargestellt werden. (TZ 1)

### Nachhaltige Entwicklung

Das Thema Nachhaltige Entwicklung nimmt einen wichtigen Platz auf der internationalen und europäischen Agenda ein. (TZ 2)

### Strategisches Umfeld

In allen drei überprüften Ländern lagen Strategien und Konzepte vor, die für Teilbereiche Nachhaltige Entwicklung als Ziel definierten; eigenständige Nachhaltigkeitsstrategien bestanden im Mai 2009 noch nicht. In Tirol war ein Entwurf für eine Nachhaltigkeitsstrategie bis Ende 2010 beauftragt. (TZ 4)

### Indikatoren und Erfolg der Initiativen

Österreichweit war es in vielen Bereichen noch nicht gelungen, die negativen Trends zu brechen (z.B. Ressourcenverbrauch, Flächenversiegelung, Treibhausgase). Auf Ebene der überprüften Länder fehlten eigenständige Systeme (z.B. Indikatoren), um den Fortschritt der Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung zu messen oder um die Auswirkung der bisher gesetzten Maßnahmen zu prüfen. (TZ 5, 14)

## Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Verwaltung

Der Übergang zu einer Nachhaltigen Entwicklung setzt eine grundlegende, alle Lebensbereiche umfassende Neuorientierung in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft voraus. Diese Veränderung kann nur langfristig und schrittweise erfolgen, ist eine Aufgabe der gesamten Landesverwaltung und bedarf der Unterstützung durch die politischen Entscheidungsträger. Aufgrund des Querschnittscharakters der Nachhaltigen Entwicklung ist eine Koordination der Fachabteilungen erforderlich. In allen drei Ländern waren Personen oder Organisationseinheiten mit Koordinationsaufgaben („Nachhaltigkeitskoordinatoren“) betraut. Ihre Aufgaben waren nur in Grundzügen und unterschiedlich definiert. (TZ 7)

## Nachhaltigkeitsprüfung

Konkrete Prozesse zur Integration Nachhaltiger Entwicklung in die Entscheidungsfindung waren in Ansätzen in Salzburg (z.B. „Prüffragen zur Bewertung von Projekten im Sinne der Nachhaltigkeit“) und in Tirol (z.B. Prüfung des Optionenberichts der TIWAG–Tiroler Wasserkraft AG über mögliche Standorte künftiger Wasserkraftnutzung) vorhanden. (TZ 6)

Organisatorische Einbindung der Nachhaltigkeitskoordination Während in Tirol Nachhaltigkeitskoordination eine in der Geschäftseinteilung festgelegte Aufgabe der Abteilung „Raumordnung–Statistik“ war, wurde sie im Burgenland und in Salzburg neben den anderen Tätigkeiten der befassten Personen ausgeübt. (TZ 7)

Die Nachhaltigkeitskoordinatoren hatten keinen oder nur eingeschränkten Zugriff auf Projektdatenbanken. Im Burgenland und in Salzburg wurden sie auch zu abteilungsübergreifenden Sitzungen und Gremien – mit Nachhaltigkeitsrelevanz – nicht eingeladen. (TZ 9)

## Tätigkeit der Nachhaltigkeitskoordinatoren

Mangels ausreichend konkreter Vorgaben auf Landesebene erstellten die Nachhaltigkeitskoordinatoren aller Länder gemeinsam mit dem Bund ein Jobprofil. Dieses bildete das aus Sicht der Nachhaltigkeitskoordinatoren sinnvolle Tätigkeitsfeld ab, war aber nicht verbindlich. (TZ 8)

## Initiativen der Nachhaltigkeitskoordinatoren

Die Nachhaltigkeitskoordinatoren starteten im eigenen Verantwortungsbereich zahlreiche Initiativen, Kampagnen und Projekte im Sinne einer Nachhaltigen Entwicklung. Dies waren bspw. Lokale Agenda 21, Ökologischer Fußabdruck, Strategien für soziale Nachhaltigkeit oder Bildungsmaßnahmen. (TZ 11)

## Finanzieller Rahmen

Die budgetären Möglichkeiten der Nachhaltigkeitskoordinatoren stellten sich abhängig von ihrer Funktion und organisatorischen Einbindung unterschiedlich dar. Die Finanzierung Nachhaltiger Programme, Projekte und Maßnahmen erfolgte überwiegend durch die verschiedenen Fachabteilungen, teilweise gemeinsam mit Bund und/oder Gemeinden. (TZ 12)

Im Jahr 2008 konnten die Nachhaltigkeitskoordinatoren über folgende Mittel verfügen: Im Burgenland verfügte der Nachhaltigkeitskoordinator für seine Tätigkeit über kein eigenes Budget, sondern über die Mittel für die Dorferneuerung. Diese betragen im Jahr 2008 rd. 0,97 Mill. EUR und wurden fast ausschließlich für Projekte der klassischen – also baulichen – Dorferneuerung eingesetzt. (TZ 12)

In Salzburg standen dem Nachhaltigkeitskoordinator im Jahr 2008 rd. 0,09 Mill. EUR im Rahmen des Budgets seiner Abteilung zur Verfügung. (TZ 12)

In Tirol standen vor der Neuorganisation der Nachhaltigkeitskoordination rd. 0,23 Mill. EUR für das Jahr 2008 zur Verfügung. Im Mai 2009 standen noch keine ausreichenden Budgetmittel zur Verfügung, weil zum Zeitpunkt der Budgeterstellung noch Unklarheit über die Art der Fortführung der Nachhaltigkeitskoordination herrschte. (TZ 12)

## Sonstige Initiativen auf Ebene der Länder

Neben den von den Nachhaltigkeitskoordinatoren gesetzten Aktivitäten bestanden in den den drei überprüften Ländern weitere Programme und Initiativen mit nachhaltigkeitsrelevanten Inhalten, wie bspw. Aktionen und Maßnahmen zum Klimaschutz, zur Erhöhung der Energieeffizienz sowie umweltrelevante Programme in den Bereichen Landwirtschaft und Bodenschutz. (TZ 13)

## Lokale Agenda 21

Die Auszeichnung als Lokale Agenda 21–Gemeinde (Verankerung nachhaltigen Denkens und Handelns auf lokaler Ebene) erfolgte in den überprüften Ländern unter verschiedenen Voraussetzungen. Die Intensität der Prozesse war höchst unterschiedlich.

Im Burgenland war die Lokale Agenda 21 seit den Dorferneuerungs-Richtlinien 2008 Teil der Förderungssystematik der Dorferneuerung. In Salzburg unterstützte die Nachhaltigkeitskoordination die Lokalen Agenda 21-Prozesse, die Agenden der Dorferneuerung oblagen der Gemeindeentwicklung. In Tirol war die Lokale Agenda 21-Leitstelle seit Februar 2009 der Abteilung Bodenordnung, die auch für Dorferneuerung zuständig ist, zugeordnet. (TZ 15)

#### Global Marshall Plan-Initiative

Die Global Marshall Plan-Initiative setzt sich weltweit für ein verbessertes und verbindliches globales Rahmenwerk für die Weltwirtschaft und die Durchsetzung der Millenniumsziele (Millenium Development Goals) der Vereinten Nationen ein. Die Landtage aller drei überprüften Länder unterstützten die Global Marshall Plan-Initiative. Auch die Landtage von Südtirol, Tirol und Trentino fassten in einer gemeinsamen Sitzung den einhelligen Beschluss, sich länderübergreifend zu den Ideen und Zielen des Global Marshall Plans zu bekennen. (TZ 16)

Im Burgenland waren im Mai 2009 noch keine weitergehenden Maßnahmen gesetzt worden. In Salzburg lag im Rahmen der „AGENDA. SALZBURG“ der Rahmen für ein Gesamtkonzept vor, der erforderliche Beschluss der Salzburger Landesregierung zur Kenntnisnahme und Umsetzung stand im Mai 2009 allerdings noch aus. In Tirol war die Erarbeitung eines konkreten Maßnahmenpakets noch für den Sommer 2009 vorgesehen. (TZ 16)

#### **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

##### ***Burgenland, Salzburg, Tirol***

*(1) Es sollte Teil der Nachhaltigkeitsstrategien auf Länderebene sein, im Zuge der Festlegung der Ziele und der erwünschten Wirkungen auch ein passendes Indikatorensystem festzulegen. (TZ 5)*

*(2) Zur Bewältigung der Probleme sollten die Aktivitäten zur Umsetzung Nachhaltiger Entwicklung ausgeweitet werden. (TZ 14)*

*(3) Die Einbindung der Nachhaltigkeitskoordinatoren sollte für alle Programme und Projekte angestrebt werden, bei denen Trends und/oder Ergebnisse, die einer Nachhaltigen Entwicklung entgegenlaufen, zu erwarten sind. (TZ 7)*

- (4) Die Aufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren sollten auf Grundlage der im Jobprofil angeführten Aufgabenbereiche definiert und in den Geschäftsordnungen der Ämter der Landesregierung festgeschrieben werden. (TZ 8)
- (5) Um mittel- und langfristig wirkende Programme so zu gestalten, dass sie möglichst effektiv zur Nachhaltigen Entwicklung beitragen, sollten Nachhaltigkeitsprüfungen durchgeführt werden. (TZ 6)
- (6) Die gewählte organisatorische Einbindung sollte dem Nachhaltigkeitskoordinator vor allem einen breiten Zugang zu den Entscheidungsprozessen der Verwaltung ermöglichen. Die Einbindung in den relevanten Informationsfluss auf Verwaltungsebene sollte jedenfalls durch Zugriff auf die Projektdatenbanken und durch Zugang zu abteilungsübergreifenden Sitzungen verbessert werden. (TZ 9)
- (7) Da die Durchführung und Betreuung der Initiativen nicht zu den Hauptaufgaben der Nachhaltigkeitskoordinatoren zählt, sollten diese Aufgaben sobald wie möglich an die zuständigen Akteure übergeben werden. (TZ 11)
- (8) Die Nachhaltigkeitskoordinatoren sollten mit einem Budget ausgestattet werden, das eine sachgerechte Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich Koordination, Schulung, Prozessbegleitung etc. ermöglicht. (TZ 12)
- (9) Hinsichtlich der auf Lokale Agenda 21-Prozesse aufbauenden Projekte sollten die Netzwerke und Kommunikationsplattformen ausgebaut werden, um einen Austausch von Erfahrungen und Know-how auf Ebene der Gemeinden zu fördern. (TZ 15)
- (10) Die grundsätzlichen Bekenntnisse zur Global Marshall Plan-Initiative wären in konkrete Ziele und Projekte umzusetzen. Die Unterstützung der Global Marshall Plan-Initiative sollte über die klassische Entwicklungszusammenarbeit hinausgehen und regionale Aktivitäten um die globale Dimension erweitern. (TZ 16)
- (11) Aus Gründen der Bürgernähe und besseren Akzeptanz sollten auch auf Ebene der Länder unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen Prozesse zur Erarbeitung eigener Nachhaltigkeitsstrategien gestartet werden. (TZ 4)
- Salzburg**
- (12) Die Zielsetzungen des Salzburger Regierungsübereinkommens hinsichtlich einer Zuteilung der Verantwortung von Belangen der Nachhaltigkeit auf Ebenen Politik und Verwaltung sollten tatsächlich umgesetzt werden. (TZ 7)

*(13) Es sollten die Voraussetzungen für das Amt der Salzburger Landesregierung geschaffen werden, aktiv an Gemeinden heranzutreten, um Lokale Agenda 21-Prozesse zu initiieren und durch Prozessbegleitung zu fördern. (TZ 15)*

## **AGRARBEHÖRDE TIROL; AUFSICHT ÜBER AGRARGEMEINSCHAFTEN**

**Die Gemeinden in Tirol haben Anspruch auf den Substanzwert aus Gemeindegutsgrundstücken, die früher an Agrargemeinschaften übertragen worden waren. Das stellte der VfGH bereits 1982 in einem Erkenntnis fest. Das Land Tirol bzw. die Agrarbehörde setzten damals dieses Erkenntnis nicht um. In Folge der mehr als 25 Jahre andauernden Untätigkeit entstanden den Gemeinden finanzielle Nachteile, weil Liegenschaftsverkäufe und Ausschüttungen durch die Agrargemeinschaften deren Vermögen im Laufe der Jahre minderte. Im Jahr 2008 bekräftigte der VfGH sein Erkenntnis aus 1982. Das Land Tirol bzw. die Agrarbehörde Tirol arbeiten an dessen Umsetzung. Dennoch ist eine längere Abwicklungsdauer zu erwarten, weil in vielen Fällen mehrerer Rechtsfragen zu klären sind.**

Prüfungsziel

Ziel der Gebarungüberprüfung war, die aufgrund zweier VfGH-Erkenntnisse der Jahre 1982 und 2008 getroffenen Maßnahmen seitens des Landes Tirol und der Agrarbehörde hinsichtlich Gemeindeguts-Agrargemeinschaften zu beurteilen. (TZ 1)

Agrargemeinschaften

Entsprechend einer alten Tradition dürfen in Tirol Agrargemeinschaften Gemeindegut für land- und forstwirtschaftliche Zwecke nutzen. In den 1950er bis 1970er Jahren übertrug die Agrarbehörde Tirol in Regulierungsverfahren das Eigentum an Gemeindegutsgrundstücken an Agrargemeinschaften. Diese konnten somit zusätzliche Einnahmen aus betrieblichen und gewerblichen Tätigkeiten erzielen – etwa Pachteinnahmen für Schilifte, Jagd oder Almhütten. Daraus entstanden immer häufiger Streitigkeiten zwischen den Agrargemeinschaften und den Gemeinden über deren Ansprüche auf den Substanzwert bzw. auf die Erträge aus der Substanznutzung. (TZ 2)

VfGH-Erkenntnisse 1982 und 2008

Bereits 1982 stellte der VfGH fest, dass im Fall der Übertragung des Gemeindeguts an eine Agrargemeinschaft der Substanzwert zugunsten der Gemeinden zu berücksichtigen ist. Die Agrarbehörde setzte dies nicht um. Noch vor Neufassung der vom VfGH aufgehobenen Bestimmung wurde trotz fehlender Rechtsgrundlage in zwei Fällen Gemeindegut an Agrargemeinschaften übertragen. (TZ 3, 5, 6)

Es bedurfte zunehmender Streitigkeiten zwischen Agrargemeinschaften und Gemeinden, ehe den Gemeinden mit der Novelle 2006 zum Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 24 Jahre nach dem VfGH-Erkenntnis eine — wenn auch eingeschränkte — Möglichkeit eröffnet wurde, ihre Ansprüche gegen Agrargemeinschaften vorzubringen. Der aufgrund dieser Novelle eingerichteten Schlichtungsstelle kam mangels ausschließlich an sie gerichteter Anträge in der Praxis keine Bedeutung zu. (TZ 7, 8)

Im Juni 2008 entschied der VfGH ein zweites Mal in Sachen Tiroler Agrargemeinschaften und bekräftigte sein Erkenntnis aus 1982. (TZ 9)

#### Expertenkommission

Zur Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 setzte die Tiroler Landesregierung eine Expertenkommission ein. Die Festlegung von konkreten Zielen sowie eines darauf abgestimmten Arbeitsauftrags für die Expertenkommission erfolgte weder in diesem Gremium noch durch das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung. (TZ 10)

Eine Entscheidung auf der Ebene der Tiroler Landesregierung über die operative Relevanz der Ergebnisse der Expertisen von Mitgliedern der Expertenkommission für die Agrarbehörde Tirol unterblieb. (TZ 13, 14)

#### Strategische Rahmenleitlinien

Weder der Tiroler Landeshauptmann noch die Tiroler Landesregierung erteilten konkrete schriftliche Aufträge zur Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008. Der Agrarbehörde Tirol fehlten grundlegende strategische Rahmenleitlinien. (TZ 18)

#### Umsetzungsschritte der Agrarbehörde

Die Agrarbehörde Tirol versandte an alle Gemeinden und Agrargemeinschaften Informationsschreiben zum VfGH-Erkenntnis 2008 mit Empfehlungen für die künftige Tätigkeit der Agrargemeinschaften und die Zusammenarbeit mit den Gemeinden. (TZ 19)

Das in der Agrarbehörde Tirol eingerichtete Sachgebiet Agrargemeinschaften untersuchte, welche Agrargemeinschaften in der Vergangenheit Gemeindegut ins Eigentum übertragen erhielten und somit vom VfGH-Erkenntnis 2008 betroffen waren. Es hob im Rahmen seiner Aufsichtskompetenzen die Beschlüsse einzelner größerer Ausschüttungen von Agrargemeinschaften an Mitglieder auf und hinterfragte unklare Positionen in den Rechnungsabschlüssen. (TZ 21, 26)

Eine Arbeitsgruppe von Sachverständigen erarbeitete einen Mustergutachten zur Aufteilung der Substanzerträge. Die Berechnungsmethode war für den RH — weil nicht

übereinstimmend zu den Regulierungsbescheiden — nicht nachvollziehbar und führte zu einem Ergebnis, das die Gemeinden gegenüber den Agrargemeinschaften benachteiligen könnte. (TZ 23)

Die Begrenzung des maximalen Entschädigungsbetrags für Rückabwicklungsfälle führt zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung, weil jenen Agrargemeinschaften, die in der Vergangenheit weniger Rücklagen gebildet haben, geringere Zahlungen vorgeschrieben werden als Agrargemeinschaften mit hohen Rücklagen. (TZ 24)

Ende April 2009 waren rd. 250 aus Gemeindegut hervorgegangene Agrargemeinschaften identifiziert, deren Regulierungspläne laut Sachgebiet Agrargemeinschaften abzuändern waren. Die Abwicklung der diesbezüglich einzuleitenden Verfahren wird insgesamt sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. (TZ 20, 25)

Bescheidmäßig erledigte Regulierungsplanänderungen

Zur Zeit der Gebarungüberprüfung hatte das Sachgebiet Agrargemeinschaften als Agrarbehörde Tirol zwei Verfahren zur Abänderung des Regulierungsplans mit erstinstanzlichen Bescheiden abgeschlossen. In beiden Fällen wurden Rechtsfragen entschieden. Diese waren aus dem VfGH-Erkenntnis 2008 nicht eindeutig zu klären und sind Gegenstand von Rechtsmitteln. (TZ 27)

Aufsichtspflichten der Agrarbehörde

Die Aufsicht und die Aufsichtsmittel der Agrarbehörde Tirol waren im Tiroler Flurverfassungslandesgesetz und in den Satzungen der Agrargemeinschaften geregelt. Qualitätsstandards für eine einheitliche Aufsicht und Kontrolle fehlten ebenso wie interne Arbeitsanweisungen zur Bearbeitung der Jahresvoranschläge oder Rechnungsabschlüsse der Agrargemeinschaften. (TZ 16)

### Klärung von Rechtsfragen

Bei der Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 entschied die Agrarbehörde Tirol Rechtsfragen etwa im Zusammenhang mit Jagdpachten, deren Beantwortung aus dem VfGH-Erkenntnis nicht zwingend abzuleiten war. Diese Rechtsfragen werden möglicherweise erst im Instanzenzug (allenfalls bis zum VfGH) endgültig geklärt werden können. Die Entscheidung der strittigen Rechtsfragen könnte je nach Auslegung zu einem deutlichen Unterschied bei der Aufteilung der Mittel zwischen Gemeinden und Agrargemeinschaften führen. (TZ 28)

### Interessenkonflikte

Gemeindemandatare waren auch Mitglieder in Agrargemeinschaften. Es bestanden auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Agrargemeinschafts-Mitgliedern bzw. Mandatsinhabern. Dies könnte zu Interessenkonflikten führen. (TZ 29)

### Deckung der Gemeindeansprüche

Aufgrund der rückläufigen Tendenz der Rücklagen bei Agrargemeinschaften besteht das Risiko, dass Gemeinden Ansprüche auf nicht mehr vorhandenes Geldvermögen bescheidmäßig zuerkannt werden, was weiteres Konfliktpotenzial mit sich bringen könnte. (TZ 30)

### **Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:**

#### ***Land Tirol***

*(1) Es wären strategische Rahmenleitlinien zu schaffen, um eine stabile Grundlage für die operative Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 sicherzustellen. (TZ 18)*

*(2) Für den Fall weiterer Aufgabenstellungen der Expertenkommission wären konkrete Ziele und Arbeitsaufträge festzulegen. (TZ 10)*

*(3) Die operative Relevanz der Empfehlungen der Verfassungsexperten wäre gegenüber der Agrarbehörde Tirol klarzustellen. (TZ 13)*

*(4) Es wäre darauf hinzuwirken, dass weitreichende Entscheidungen, wie sie im Zusammenhang mit der Umsetzung des VfGH-Erkenntnisses 2008 anfallen können, nur von unbefangenen, nicht vom Anschein eines Interessenkonflikts betroffenen Entscheidungsträgern bzw. Organwaltern getätigt werden. (TZ 29)*

**Agrarbehörde Tirol**

- (5) Für eine einheitliche Bearbeitung der Jahresvoranschläge und Rechnungsabschlüsse von Agrargemeinschaften wären Qualitätsstandards festzulegen. (TZ 16)
- (6) Die Erhebung, welche Agrargemeinschaften vom VfGH-Erkenntnis 2008 betroffen sind, wäre möglichst rasch abzuschließen. (TZ 21)
- (7) Zur Abwicklung der großen Anzahl einzuleitender Verfahren wären Prioritäten unter Berücksichtigung der verfahrensrechtlichen Vorgaben nach nachvollziehbaren Kriterien festzulegen. (TZ 20)
- (8) Die im Mustergutachten dargestellte Berechnungsmethode zur Ermittlung des Substanzanteils von Erträgen aus bestehenden Nutzungsverträgen wäre zu überdenken und ein den Vorgaben des VfGH entsprechender Bewertungsansatz zu wählen. (TZ 23)
- (9) Bei der Festsetzung des Entschädigungsbetrags für abgeschlossene Wirtschaftsjahre wären die Umstände des Einzelfalls und die Wirtschaftsfähigkeit der einzelnen Agrargemeinschaften stärker zu berücksichtigen. (TZ 24)
- (10) Bei der Ausübung der Aufsicht über Agrargemeinschaften wäre auf die Erhaltung der aus der Substanz stammenden Mittel besonderes Augenmerk zu legen. (TZ 26)